

II-10718 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

~~\_\_\_\_\_~~  
~~\_\_\_\_\_~~  
Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

4817/AB

1993-07-15

ZU 5023/J

Wien, am 14. Juli 1993  
GZ: 10.101/280-X/A/5a/93

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 W I E N

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5023/J betreffend Ableitung von schadstoffführenden Oberflächenwassern bei Bundesstraßen, welche die Abgeordneten Dr. Lackner, Regina Heiß, Dr. Keimel, Dr. Khol, Dr. Lanner, Dr. Lukesch und Kollegen am 22. Juni 1993 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkte 1 und 2 der Anfrage:

Ist der Bundesstraßenverwaltung diese Problematik bekannt, daß eine schadlose Ableitung der Oberflächenwasser von Bundesstraßen im Bereich vieler Gemeinden nicht mehr gegeben ist?

Ist der Bundesstraßenverwaltung die Problematik der Ableitung von Oberflächenwasser im Bereich der Gemeinde Iselsberg-Stronach bekannt?

**Antwort:**

Die Problematik der schadlosen Ableitung der Oberflächenwasser - auch im Bereich der Gemeinde Iselsberg-Stronach - ist der Bundesstraßenverwaltung bekannt. Konkrete von den Gemeinden an die Bundesstraßenverwaltung herangetragene Fälle werden im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden gelöst.

**Punkte 3 und 4 der Anfrage:**

Bestehen seitens der Bundesstraßenverwaltung Überlegungen, einen finanziellen Beitrag zur Kanalisation von schadstoffführenden Oberflächenabwassern zu leisten, wo Bundesstraßen durch besiedeltes Gebiet führen?

Wenn ja, welchen Kriterien unterliegen diese Zuschüsse?

Wenn nein, wann und in welcher Form gedenken Sie, entsprechende Maßnahmen zu setzen?

Sieht das Bundesstraßengesetz eine diesbezügliche Regelung vor?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, werden Sie diesbezügliche Bestrebungen seitens betroffener Gemeinden gegebenenfalls durch eine Novellierung des Bundesstraßengesetzes unterstützen?

**Antwort:**

Von Seiten der Bundesstraßenverwaltung werden schon jetzt Beiträge zur Kanalisation im Ortsbereich geleistet. Diese werden, soweit keine behördlichen Vorschriften vorliegen, mit den betroffenen Gemeinden vereinbart. Die Höhe dieser Beiträge wird situationsabhängig im Einzelfall festgelegt.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 3 -

Im Falle der Gemeinde Iselsberg-Stronach ist seit 28.6.1993 beim Baubezirksamt Lienz ein konkretes "Ansuchen um Kostenübernahme für die Oberflächenentwässerung der B 107 im Bereich Ortschaft Iselsberg - Gasthof Dolomitenblick" anhängig, welches derzeit im Rahmen der Auftragsverwaltung vom Amt der Tiroler Landesregierung geprüft wird.

Überdies ist im § 24 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971 die Verpflichtung der Anrainer der Bundesstraßen normiert, den freien Abfluß des Wassers von der Straße auf ihren Grund zu dulden; im Zweifelsfall sind die Regelungen des Wasserrechtsgesetzes heranzuziehen.

*Wolfgang Schüssel*